

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla,  
Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18741 –**

### **Corona-Wirtschaftshilfen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. März 2020 kündigten die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium der Finanzen in einer gemeinsamen Pressemitteilung die Verfügbarkeit von erweiterten Liquiditätshilfen im Rahmen der bestehenden KfW-Kreditprogramme wie dem „KfW-Unternehmerkredit“ (für Unternehmen die länger als fünf Jahre am Markt sind) oder dem „ERP-Gründerkredit“ (für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind) an. Hierzu gehörte die mögliche Risikoübernahme von bis zu 90 Prozent durch die KfW bzw. Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent für die kreditgebenden Hausbanken ([https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details\\_575168.html](https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_575168.html)). Diese höheren Haftungsfreistellungen sollten den Anreiz für Hausbanken zur Ausgabe von Krediten bzw. Liquiditätshilfen an notleidende Unternehmen erhöhen, die von den direkten oder indirekten wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus oder Eindämmungsmaßnahmen des Bundes oder der Länder betroffen sind (ebd.).

Anfang April 2020 kündigte die KfW ein neues Kreditprogramm an – den „KfW-Schnellkredit“ (für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern). Dieses Programm sieht ab dem 15. April 2020 eine vollständige Haftungsfreistellung für Hausbanken vor (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#>).

Nach Ansicht der Fragesteller stellt das „KfW-Schnellkreditprogramm“ eine verspätete strukturelle Ergänzung zum am 25. März 2020 durch den Deutschen Bundestag im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18100) beschlossenen Sondervermögen „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ (Titel 687 03 im Einzelplan 60) dar. Dieses Sondervermögen bezuschusst im Gegensatz zum „KfW-Schnellkredit“ notleidende Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern.

Ebenfalls am 25. März 2020 wurde von den Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD ein Entwurf für ein Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) (Bundestagsdrucksache 19/18109) eingebracht und vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Diesem Gesetz nach ist es in Ausnahmefällen möglich, fremdkapitalwirksame bzw. eigenkapitalwirksame Stabilisierungsmaßnahmen von notleidenden Unternehmen vorzunehmen.

1. Welche Gründe sprachen nach Ansicht der Bundesregierung gegen die unmittelbare Aufsetzung eines KfW-Programms analog zum „KfW-Schnellkredit“ schon im März statt erst zeitlich verzögert im April bzw. gegen die sofortige Entkopplung von Liquiditätshilfen der KfW von Wirtschaftlichkeitserwägungen der Hausbanken (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die EU-beihilferechtliche Grundlage für die Einführung des KfW-Sonderprogramms mit einer 80-prozentigen Haftungsfreistellung für Betriebsmittel- und Investitionskredite an große Unternehmen und einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung für Betriebsmittel- und Investitionskredite an KMU war der „Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (sog. Temporary Framework), den die Europäische Kommission am 19. März 2020 verabschiedet hat. Das Temporary Framework erlaubte maximal eine Haftungsfreistellung in Höhe von 90 Prozent. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wurde auf dieser Basis notifiziert.

Erst durch die Verabschiedung einer Änderung des Temporary Framework durch die Europäische Kommission am 3. April 2020 und einer auf dieser Basis notifizierten und von der Europäischen Kommission am 11. April 2020 genehmigten Kleinbeihilfenregelung wurde eine 100-prozentige Haftungsfreistellung für Kredite bis 800.000 Euro möglich. Die Bundesregierung hat infolgedessen sehr zügig in Zusammenarbeit mit der KfW den KfW-Schnellkredit aufgelegt. Er trat am 15. April 2020 in Kraft.

2. Wie viele Kreditanträge auf Überbrückungskredite im Rahmen des KfW-Programms „KfW-Unternehmerkredit“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) wurden seitens der Hausbanken nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt, und welches kumulative Volumen wiesen diese abgelehnten Kreditanträge auf?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahl der Kreditanträge auf Überbrückungskredite im Rahmen des KfW-Programms „KfW-Unternehmerkredit“, die seitens der Hausbanken abgelehnt wurden. Darüber bestehen keine Erhebungen.

3. Wie viele Kreditanträge auf Überbrückungskredite im Rahmen des KfW-Programms „ERP-Gründerkredit“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) wurden seitens der Hausbanken nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt, und welches kumulative Volumen wiesen diese abgelehnten Kreditanträge auf?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahl der beantragten Überbrückungskredite im Rahmen des KfW-Programms „ERP-Gründerkredit“, die seitens der Hausbanken abgelehnt wurden. Darüber bestehen keine Erhebungen.

4. Wie viele Mittel wurden bisher aus den „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) abgerufen (bitte Stichtag angeben)?

Die Durchführung des Programms „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige (Corona-Soforthilfe)“ wird durch die Länder ausgeführt. Mit Stand vom 30. April 2020 wurden

1.219.949 Anträge ausgezahlt, dies entspricht einem Volumen von 9.606.072.167 Euro.

5. Erwägt die Bundesregierung finanzielle Unterstützung für Unternehmen, um die Implementierung von privaten Maßnahmen zu unterstützen, die zur Eindämmung des Corona-Virus beitragen, und wenn ja, welche?

Nach Beschluss der Bundesregierung vom 9. April 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Arbeitsstab zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der Europäischen Union eingerichtet. Die Schutzausrüstung, insbesondere die Produktion von Masken, steht dabei zunächst im Mittelpunkt. Am 30. April 2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Förderprogramm zur Förderung der Produktion von Filtervliesstoffen veröffentlicht, das bereits am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Das sog. Corona-Kabinett hat mit Beschluss vom 30. April 2020 den Arbeitsstab beauftragt, Programme zur Förderung von Anlagen zur Maskenherstellung bis Ende Mai 2020 zu erarbeiten.

6. Erwägt die Bundesregierung zweckgebundene Investitionszuschüsse für Unternehmen, die in Eigeninitiative Schutzmaßnahmen (beispielsweise Plexiglas im Einzelhandel, um Mitarbeiter zu schützen) implementiert haben und somit zur Eindämmung des Virus auf eigene Kosten beitragen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt mit einer breiten Palette an Hilfsmaßnahmen die Wirtschaft, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Unternehmen einzudämmen. Hierzu gehört die Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige (Zuschuss) wie auch das branchenneutrale KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits. Mit dem KfW-Sonderprogramm können umfangreich Investitionen sowie Betriebsmittel, einschließlich Liquidität für Personalkosten, Mieten und Warenlager, finanziert werden. Es kann grundsätzlich auch zur Finanzierung von Schutzmaßnahmen genutzt werden, die zur Eindämmung des Coronavirus beitragen.

Daneben erwägt die Bundesregierung keinen zweckgebundenen Investitionszuschuss für Unternehmen, die in Eigeninitiative Schutzmaßnahmen implementiert haben. Der Bundesregierung sind keine spezifischen Finanzierungshemmnisse in diesem Bereich bekannt.

7. Nach welchen Kriterien will die Bundesregierung zum Zweck der Rekapitalisierung notleidender Unternehmen erworbene Unternehmensanteile wieder veräußern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz)?
  - a) In welchem Zeitrahmen sollen solche Anteile wieder veräußert werden?
  - b) Wie sollen diese Anteile wieder veräußert werden (beispielsweise per Auktion)?
  - c) Sollen beim Verkauf von erworbenen Anteilen Unternehmen mit Sitz in Deutschland präferiert berücksichtigt werden, und wenn nein, warum nicht?

Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass durch Rechtsver-

ordnung nähere Bestimmungen zu den einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen erlassen werden können; hierzu ist die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen. Aus dieser Rechtsverordnung werden sich Vorgaben zur Dauer der Stabilisierungsmaßnahmen, zum Verkauf von erworbenen Unternehmensanteilen sowie zum Rückkauf durch das Unternehmen ergeben. Aufgrund der EU-beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dieses Genehmigungsverfahren dauert gegenwärtig noch an.